

***Fälle zur Vorlesung***

**Fall „Zum goldenen Engel“**

Die kreisfreie bayerische Stadt S erteilt auf Antrag dem G. mit Bescheid vom 04.01.2018 die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft in S. Drei Wochen später eröffnet G die Gaststätte „Zum goldenen Engel“, nachdem er mit erheblichem Aufwand die Inneneinrichtung in den betreffenden Räumen erneuert hatte.

Ende Februar 2019 erfährt die Stadt S durch einen Konkurrenten des G, dass G in Frankfurt am Main wiederholt ohne Erfolg an ärztlich empfohlenen Therapien zur Behandlung seiner Alkoholkrankheit in verschiedenen Betreuungseinrichtungen teilgenommen hatte und dass auch nach Beendigung seiner letzten Therapiemaßnahme im September 2014 keine Besserung seines Suchtverhaltens festgestellt werden konnte. Auf Nachfrage der S mit Schreiben von Mitte März 2019 bestreitet G diesen Sachverhalt nicht. Er vertritt jedoch in seinem Antwortschreiben von Ende März 2019 die Auffassung, dass die erteilte Erlaubnis mit Rücksicht auf seine Aufwendungen nicht mehr zurückgenommen werden könnte.

Am 15.04.2019 teilt die Stadt dem G schriftlich mit, sie werde von einer Rücknahme der Erlaubnis ausnahmsweise absehen. Später kommen der Stadt doch noch Bedenken, ob man einem alkoholkranken Gastwirt die Erlaubnis belassen könne. Deshalb teilt sie dem G mit Schreiben unter dem Datum des 25.05.2019 mit, sie nehme die Erlaubnis zurück. An ihren Bescheid vom 15.04.2019 fühle sie sich nicht mehr gebunden.

G ist verzweifelt. Er hält den Entzug der Schankeraubnis für rechtswidrig, weiß aber nicht, was er tun soll. Sein Freund Machwohleinen rät ihm, Rechtsanwalt R aufzusuchen. R, den G am 10.06.2019 aufsucht, schlägt vor, sofort Klage gegen den Bescheid vom 25.05.2019 zu erheben. G ist einverstanden. R erhebt am Montag, 21.06.2019, fristgerecht Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht V. In seiner Klageschrift beantragt R, den Bescheid vom 25.05.2019 aufzuheben.

Wie wird das Verwaltungsgericht über die Klage des G entscheiden?